

Klage, eingereicht am 5. Juli 2022 — HSBC Continental Europe/Kommission**(Rechtssache T-418/22)**

(2022/C 318/62)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: HSBC Continental Europe (Paris, Frankreich) (vertreten durch D. Bailey und C. Thomas, Barristers-at-Law, sowie durch Rechtsanwältinnen M. Giner Asins und C. Angeli)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Kommission zu verurteilen, umgehend den Verzugszinsbetrag in Höhe von 3 199 935,70 Euro oder, hilfsweise, einen anderen Betrag auf der Grundlage eines Zeitraums und Zinssatzes, den das Gericht für angemessen erachtet, zu zahlen,
- die Kommission zur Zahlung von Zinseszinsen auf den Verzugszinsbetrag (oder auf den im vorstehenden Absatz bestimmten Betrag) vom 5. November 2019 bis zum Tag der Zahlung des betreffenden Betrags zu einem Verzugszinssatz in Höhe von 3,5 % (d. h. zum Refinanzierungssatz der EZB zuzüglich 3,5 % oder, hilfsweise, für einen Zeitraum und zu einem Zinssatz, den das Gericht für angemessen erachtet) zu verurteilen, oder, hilfsweise, die Kommission zur Zahlung dieser Zinseszinsen entweder ab dem Tag der Aufforderung durch HBCE am 14. März 2022 oder ab dem Tag der Erhebung der vorliegenden Klage zu verurteilen (wobei vor diesem Zeitpunkt einfache Zinsen zum Verzugszinssatz von 3,5 % zu zahlen sind),
- außerdem — oder hilfsweise — die zurückweisende Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären,
- weiter hilfsweise, festzustellen, dass die Untätigkeit der Kommission durch Nichtzahlung des Verzugszinsbetrags (oder etwaiger Verzugszinsen) und der Zinseszinsen hierauf rechtswidrig ist, und
- der Kommission die Rechtsverfolgungskosten und die sonstigen Kosten, die HBCE im vorliegenden Verfahren entstanden sind, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Die Klägerin habe einen Anspruch auf den Verzugszinsbetrag im Weg einer Klage gemäß Art. 266 Abs. 1 AEUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU, da die Kommission verpflichtet gewesen sei, diesen Betrag zu zahlen, um dem Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-105/17 Folge zu leisten. Insoweit beruft sich HBCE hilfsweise für den Fall, dass sich die Kommission zur Rechtfertigung ihres Standpunkts auf Sekundärrecht beruft und dieses so ausgelegt wird, dass es mit den Rechten von HBCE aus den Verträgen nicht vereinbar ist, auf Art. 277 AEUV.
2. Die Klägerin bringt (hilfsweise) vor, dass sie auf der Grundlage der außervertraglichen Haftung der Union wegen der Nichtzahlung von Verzugszinsen durch die Kommission im Einklang mit dem Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-105/17 jedenfalls einen Anspruch auf Rückzahlung des Verzugszinsbetrags im Weg einer Klage nach Art. 266 Abs. 2 AEUV, nach den Art. 268 und 340 AEUV und nach Art. 41 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der EU habe. Insoweit macht HBCE wiederum hilfsweise Art. 277 AEUV für den Fall geltend, dass die Kommission versuchen sollte, ihren Standpunkt mit Sekundärrecht zu rechtfertigen und dieses so ausgelegt werden sollte, dass es mit den Rechten von HBCE aus den Verträgen nicht vereinbar ist.
3. Die Klägerin habe einen Anspruch gemäß Art. 266 Abs. 1 AEUV und/oder Art. 266 Abs. 2 AEUV, Art. 268 und 340 AEUV sowie Art. 41 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der EU auf Zahlung von Zinseszinsen, da die Kommission, wie im ersten und im zweiten Klagegrund angeführt, keine Verzugszinsen gezahlt habe.

4. (Zusätzlich oder hilfsweise) Nichtigerklärung gemäß Art. 263 Abs. 4 AEUV der Weigerung der Kommission, entgegen Art. 266 AEUV keine Verzugs- und Zinseszinsen zu zahlen.
5. (Weiter hilfsweise) Feststellung nach Art. 265 AEUV, dass die Kommission dadurch rechtswidrig gehandelt habe, dass sie der Klägerin entgegen Art. 266 AEUV keine Verzugs- und Zinseszinsen gezahlt habe.

Klage, eingereicht am 11. Juli 2022 — Kalypso Media Group/EUIPO (COMMANDOS)

(Rechtssache T-425/22)

(2022/C 318/63)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kalypso Media Group GmbH (Worms, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Boddien)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke COMMANDOS — Anmeldung Nr. 18 062 634

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. April 2022 in der Sache R 1864/2020-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-